

Ermessen

Eine Behörde prüft gem. §40 VwVfG, wie das Ermessen auszuüben ist.

Das Gericht prüft gem. §114 VwGO die Ermessensentscheidungen nach. Dabei muss dem Gericht die Kontrolle gewährt sein im Rahmen eines Ermessensnichtgebrauchs, -fehlgebrauchs oder einer –überschreitung (→eingeschränkte Überprüfbarkeit X unbestimmte Rechtsbegriffe).

Im Gegensatz dazu ist die Verhältnismäßigkeit bei jeder hoheitlichen Maßnahme einzuhalten.

Ermessensfehlerlehre

▪ Ermessensnichtgebrauch

- Die Behörde übt das ihr zustehende Ermessen gar nicht aus, weil sie nicht erkennt, dass ihr überhaupt ein Ermessen zusteht.

▪ Ermessensfehlgebrauch

- Die Behörde erkennt den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht richtig und ihre Ermessensentscheidung stützt auf fehlerhafte Überlegungen.
- **Zweck- oder sachfremde Erwägung**
 - Die der Entscheidung zugrunde gelegten Belange bzw. Erwägungen durften so überhaupt nicht eingestellt werden, da sie keinen Bezug zum Ermessenstatbestand haben oder im konkreten Fall sonst ungeeignet sind (z. B. Rücknahme eines Verwaltungsaktes, weil die betroffene Person angesehen und / oder wirtschaftlich wichtig ist).
- **Ermessensfehlgewichtung**
 - Die Gewichtung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die sich aus den zu ermittelnden Tatsachen ergeben, wird im Rahmen der Subsumption verkannt durch entweder eine *Überbewertung* oder eine *Unterbewertung* bzw. eine gänzliche *Nichtberücksichtigung* der Tatsachen auf der Ebene der Interessenabwägung.
- **Ermessensdisproportionalität**
 - Der Ausgleich zwischen den betroffenen öffentlichen und den privaten Belangen wird in einer Weise vorgenommen, die zur jeweiligen objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht (Rangverhältnis in fehlerhafter Beziehung zueinander)
- **Gleichbehandlungsgrundsatz**
 - Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG

▪ **Ermessensüberschreitung**

- Die Behörde hält sich nicht in dem Rahmen, der vom Gesetz als äußerste Entscheidungsgrenze vorgegeben wird. Es wird also eine Rechtsfolge gewählt, die generell oder im Einzelfall unzulässig ist; z. B. wenn der VA eine Nebenbestimmung erhält, die im Gesetz gar nicht vorgesehen ist.